

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 5

Soziales, Arbeit und Gesundheit

Rathaus, Porscheplatz 45127 Essen

Stadtdirektor

Peter Renzel

Raum 14.39 Telefon +49 201 88 88500 Telefax +49 201 88 88510 E-Mail renzel@essen.de

08.09.2020

Stadt Essen · GB5 · 45121 Essen

Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion im Rat der Stadt Essen

Kopstadtplatz 13

45127 Essen

Anfrage Grüne ASAGI 01.09.2020 (Antrag Nr. 1200/2020/Grüne)
TOP 20: Mitteilungen und Anfragen – hier: Situation von Menschen in Altenund Pflegeeinrichtungen (Neudruck)

1a.) Wie viele Quarantäne-Anordnungen gab es seit dem 19.06.2020 (In-krafttreten der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaAVPflegeundBesuche) für Bewohner/innen in den Essener Pflegeheimen?

Quarantänen bei Neu- und Wiederaufnahme in Pflegeeinrichtungen werden nicht durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet, daher kann keine Angabe über Anzahl der Isolationen gemacht werden.

Quarantäne-Anordnungen durch das Gesundheitsamt werden angeordnet nach gesichertem Kontakt zu SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen.

b.) Von welcher Dauer war die jeweils angeordnete Quarantäne?

Die Dauer dieser Quarantäneanordnungen ist jeweils 14 Tage nach letztem Kontakt zum Positiven.

c.) Wie viele Quarantänen sind durch die jeweilige Einrichtung intern durchgeführt worden und wie viele wurden durch das Gesundheitsamt angeordnet?

Die Anzahl der Quarantänen die durch die jeweiligen Einrichtungen intern durchgeführt wurden ist nicht bekannt. Es gibt diesbezüglich keine Verpflichtung zur Meldung bei der Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) -Behörde.

d.) Gab es Quarantänen gegen den Willen der Betroffenen?

Ja, aber lediglich im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach gesichertem Kontakt zu positiven Personen. Die Grundlage für die Anordnung der Quarantäne ist der § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gilt unabhängig vom Wohnumfeld für alle Bürger gleichermaßen.



e.) Wenn ja, inwiefern wurden die Anforderungen von Artikel 104 Abs. 1, 2 GG eingehalten?

Bei der Begehung aller vollstationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe als Teil des Lagezentrums der Feuerwehr Untere Gesundheitsbehörde im Zeitraum vom 09. bis 15.04.20 wurden alle Einrichtungen auf die Erfordernisse des Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz hingewiesen. Auch bei anschließenden fernmündlichen Beratungen, bei Anlass- und Regelprüfungen, wird regelhaft auf Art. 104 Abs. 1 hingewiesen. Nennenswerte Beschwerden sind hier nicht bekannt.

f.) Wie viele Quarantänen lassen sich darauf zurückführen, dass die Personen nicht oder erst sehr spät getestet wurden?

Die häusliche Absonderung bei Neu- und Wiederaufnahme wird nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet, es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Bewohner hausintern aufgrund von fehlender oder verspäteter Beprobung isoliert werden mussten.

2. Gibt es neben den Vorgaben der CoronaAVPflegeundBesuche weitere Besuchseinschränkungen seitens der Einrichtungen, wie etwa eine vorherige telefonische Anmelde- und Terminvereinbarungspflicht?

Da zusätzliches Personal für ein Kurzscreening (Fiebermessung, Besuchsregister usw.) abgestellt werden muss und bei den ersten Besuchslockerungen zu Muttertag 2020 eine telefonische Anmeldung üblich war, haben einige Einrichtungen dies auch noch nach der Allgemeinverfügung vom 19.06.2020 gefordert. Entsprechende Beratungen der WTG-Behörde zu den vorgelegten Hygienekonzepten haben hier zu einem Umdenken der Einrichtungen geführt.

3. Teilen Sie die Auffassung, dass über die CoronaAVPflegeundBesuche hinausgehende Besuchseinschränkungen auch ausweislich der eindeutigen Einleitung der CoronaAVPflegeundBesuche rechtswidrig sind?

Grundsätzlich wird die Auffassung geteilt. Jedoch haben vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen (Coronaschutzverordnung) in der ab dem 14.08.20 gültigen Fassung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren. Es sind daher andere Einschränkungen im besonderen Einzelfall rechtskonform denkhar

4. Ist beabsichtigt, nach §15 Abs. 2 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) auf das Unterlassen unzulässiger Besuchsbeschränkungen und Quarantänen im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung hinzuwirken?

Wird der WTG-Behörde ein solcher Sachverhalt bekannt, wird die Rücknahme einer unzulässigen Besuchseinschränkung gefordert und ggf. auch angeordnet. Neben den entsprechen Hygienekonzepten werden bei den inzwischen wieder stattfindenden Regelprüfungen Besuchsregelungen besonders geprüft.

Seite 3

5. Gibt es eine Auswertung der Konzepte hinsichtlich voneinander abweichender Regelungen? Falls ja: Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung im Hinblick auf eine besuchsfreundliche Regelung?

Es gibt keine Auswertung der Konzepte hinsichtlich voneinander abweichender Regelungen. Auffällig war jedoch eine Begrenzung der Besuchsmöglichkeit auf einen Zeitraum bis höchstens 18.00 Uhr. Damit befinden sich die Einrichtungen jedoch im rechtlichen Rahmen nach 2.1 der CoronaAVPflegeundBesuche, auch in der neuen Fassung vom 27.08.2020.

6. Gab es seitens der Verwaltung Beratung, Hinweise oder auch Anweisungen, Konzepte ggf. anzupassen? Falls ja, bitte erläutern.

Es gab zahlreiche Hinweise und Beratungen zu den Konzepten, häufig schon vor der Erstellung der Konzepte. Ordnungsrechtliche Weisungen waren bisher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Renzel

In Vertretung

Stadtdirektor